

PENSIONSVERTRAG

zwischen

Stiftung am Rhein, Törliweg 5, 7304 Maienfeld

(nachfolgend Institution genannt)

und

1. Bewohner/Bewohnerin (nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Vorname, Name

Geboren am:

2. Partner/Partnerin

Vorname, Name

Geboren am:

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Ehepartner
- die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Der/die Bewohnende bezieht ab ein Einzel-/Zweibett-Zimmer in der Institution (nachfolgend **Wohnobjekt** genannt).

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

1. Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden ein Zimmerschlüssel sowie ein Briefkastenschlüssel (sofern gewünscht) übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen bzw. ändern lassen.

2. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt basierend auf der gelten den Tarifordnung
 - für die Hotellerie die **Pensionstaxe**;
 - für die Betreuung die **Betreuungstaxe**;
 - für die Pflege die **Pflegetaxe**;Dafür kann der/die Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen.
3. Für Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs. 2 KLV sowohl der Gemeinde wie auch dem Krankenversicherer des Bewohnenden jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.
4. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen, die nicht mit der Heim- und Pflegetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Tarifreglement). Dazu gehören auch die nicht von der Krankenkasse übernommenen Kosten für Pflegematerialien.
5. Im Tarifreglement, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, die Pflegetaxe, die Betreuungstaxe, wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden Rechnung zu stellen.
6. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation selber verantwortlich. Die Gebühren richten sich nach dem Tarifreglement.
7. Die Kosten für Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5 % zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag **sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen**.
8. Der/die Bewohnende hat mit dem Eintritt in die Institution einen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu leisten, welcher beim Eintritt in Rechnung gestellt wird. Dieser wird nicht verzinst und wird bei der Schlussabrechnung angerechnet. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden. Auf Wunsch wird ein Taschengeld-Depot kostenlos geführt.
9. Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
10. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
11. Stirbt der/die Bewohnende, endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten von den Erben des/der Bewohnenden zu entgelten.

Die verantwortliche/n Person/en sind für die Räumung des Wohnobjektes besorgt. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des/der Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

12. Änderungen der Heim- und Pflgetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflgetaxe gemäss Tarifreglement sofort angepasst.
13. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung durch Angehörige oder Dritte die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
14. Die Institution bietet den Heimbewohnenden eine Hausratversicherung für ihre Effekten sowie eine Haftpflichtversicherung an. Die Details dazu sind im geltenden Tarifreglement ersichtlich.
15. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können mit dem Kostenvorschuss durch die Institution verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Tarifreglement verrechnet.
16. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
17. Gerichtsstand ist Landquart.
18. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
19. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt des Tarifreglements, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
20. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

21. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
22. Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
23. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.
24. Auf der Homepage, in der Hauszeitung und im Jahresbericht werden Bilder von unseren Veranstaltungen veröffentlicht. Sind Sie damit einverstanden, dass auch Bilder abgedruckt werden, auf denen Sie zu sehen sind? Es werden keine Fotos mit despektierlichem Inhalt veröffentlicht. Selbstverständlich respektieren wir den Datenschutz.

- Ja, ich bin einverstanden
 Nein, ich bin nicht einverstanden

7304 Maienfeld,

Unterschrift Institution

Unterschrift Bewohnende/-r

Unterschrift Vertretung
